

Kleinere Mitteilungen.

Zur Geschichte des zweiten Lyoner Konzils und des Liber Sextus.

Trotz zahlreicher Glossen und Kommentare älterer und neuerer Zeit schwebt über einer Reihe von Fragen des „Corpus iuris canonici“ noch das tiefste Dunkel. Der Kanonist betrachtet die hier aufgenommenen päpstlichen Konstitutionen und Dekrete nach ihrer rein rechtlichen Seite und legislatorischen Bedeutung; er wird darauf ausgehen, einen möglichst guten Text als Grundlage für seine Interpretationen zu haben; der Frage aber, die der Verfassungshistoriker stellen muss, wie es denn eigentlich zu diesen Konstitutionen gekommen, welche Verhältnisse dabei mitgewirkt haben und welche Interessen dabei im Spiele waren, geht er meistens aus dem Wege. Und doch welch interessantes Material steckt nicht hinter diesen häufig so einfach formulierten Sätzen verborgen, die doch oft erst ausgesprochen wurden, nachdem bereits längere Entwicklungen vorausgegangen waren oder besonders charakteristische Ereignisse, oft Vorgänge in einzelnen Ländern von einer Bedeutung, die wir heute nicht mehr ermessen können, zu einer Aussprache des höchsten Gesetzgebers den Anstoss gegeben hatten.

Besonderes Interesse dürfen nach dieser Seite hin die Konstitutionen der allgemeinen Konzilien des 13. und 14. Jahrhunderts beanspruchen. Der grösste Teil der Dekrete des vierten Laterankonzils, dessen Teilnehmerliste uns neuestens durch einen glücklichen Fund eines französischen Historikers bekannt geworden ist,¹ hat in die Dekretalen Gregors IX. Aufnahme gefunden, durch Bonifaz VIII. wurden die meisten Konstitutionen der ersten² und zweiten³ allgemeinen Synode von Lyon dem Liber Sextus einverleibt, die Dekrete des Konzils von

¹ A. Luchaire, *Journal des savants*, nouvelle série, III, n. 10 (1905 Okt.), p. 557-568, nach einer Hs der Züricher Kantonalbibliothek.

² Vgl. Hefele-Knöpfler, *KG*. V², 878 ff.

³ Mit Ausnahme der 19. Vgl. Hefele-K., S. 150.

Vienne stehen in den Klementinen verzeichnet.¹ Welche Vorarbeiten gerade diesen letzteren vorangegangen, zeigen die von Ehrle und anderen veröffentlichten Gutachten und Beschwerden, die auf dem Konzil vorgebracht wurden und leider nur in ganz geringem Maasse von Erfolg gekrönt waren.²

Gregor X. hat sich für das zweite Lyoner Konzil umfassende Vorschläge einreichen lassen, wie die beiden Reformentwürfe von Humbertus de Romanis³ und Bischof Bruno von Olmütz⁴ zeigen. Dass Beschwerden nach den verschiedensten Seiten vorgebracht wurden, berichtet uns ein bisher ganz auffallend übersehener, unverdächtiger und den kirchlichen Ereignissen unmittelbar nahestehender Zeuge, nämlich Wilhelm Duranti der Spekulator.⁵ Auf seine Personalien soll hier nicht eingegangen werden. Was für uns in Betracht kommt, das ist sein Kommentar zu den Konstitutionen des zweiten Lyoner Konzils, der schon sehr frühe im Druck erschienen ist unter dem Titel: „In sacrosanctum Lugdun(ense) concilium sub Gregorio X Guilelmi Duranti cognomento speculatoris commentarius, Fani 1569“. Die Autorschaft Durantis steht ausser allem Zweifel, da er wiederholt sich auf seine bedeutendste Arbeit, sein *Speculum iudiciale*, beruft. Der Herausgeber Simon Maiolus, der seine Arbeit Pius V. gewidmet hat (1569), giebt im Vorwort eine sonst wenig bekannte Uebersicht über das Leben und die Werke Durantis. Hier bemerkt er über die Anteilnahme Durantis am Konzil: „(Gregorii X) iussu coacto Lugdun. concilio generali Guillelmus ipsius papae mandato in synodo multas constitutiones promulgandas curavit magna atque efficaci

¹ Vgl. Heber, *Gutachten und Reformvorschläge für das Wiener Generalkonzil 1311–1312* (Leipzig, 1896), S. 61 f. Ueber die Frage, welche Konstitutionen auf dem Konzil erlassen, vgl. besonders Hefele-Knöpfler, *KG. VI*², S. 532 ff., und Ehrle, *Arch. f. L. u. KG. IV*, 439 ff.

² F. Ehrle, *Ein Bruchstück der Akten des Konzils von Vienne*, *Arch. f. L. u. KG. IV* (1888), 361. — Meine Mitteilung: *Die Gravamina auf dem Konzil von Vienne u. ihre literarische Ueberlieferung*, in „Festgabe H. Finke gewidmet“, 1904. — G. Mollat, *Les doléances du clergé de la province de Sens au concile de Vienne (1311–1312)*, „Revue d'histoire ecclésiastique“, VI (1905), p. 319 ff.

³ Gedr. bei Martène, *Ampl. coll. VII*, 174 ff.; Mansi, *Conc. XXIV*, 110 ff., Ms. Cod. Vat. Palat. 965.

⁴ Gedr. teilweise Raynald, *Ann. 1274*, n. 7 ff. und vollständig Höfler, *Abh. d. h. Kl. d. bayer. Akad. der W. IV*, 3 (1846). Vgl. zu beiden auch Hefele-Knöpfler, *KG. VI*, 128 ff. Von der hier aufgestellten Behauptung, dass Gregor X. einige besonders tüchtige Bischöfe zu einer Untersuchung über die Schäden der Kirche und zu Vorschlägen über deren Abstellung aufgefordert habe, findet sich an den dazu angezogenen Quellen keine Spur.

⁵ Vgl. Schulte, *Quellen*, II, 144, § 35, n. 4. Die beste Uebersicht über das Leben Durantis verdanken wir J. Sauer, *Symbolik des Kirchengebäudes und seiner Ausstattung in der Auffassung des Mittelalters*, Freiburg, Herder 1902, S. 28 f., wo auch seiner Anwesenheit auf dem Konzil von Lyon nach „Rationale“ 4, 25 n. 12 gedacht.

auctoritate, quas universas sub Nicolao III commentariis exornavit“. Dass Duranti an der Abfassung der Konstitutionen des Lyoner Konzils beteiligt war, hat auch Schulte bereits unter Verweis auf das *Speculum* desselben und die Angaben des Johannes Andreae hervorgehoben.¹ In dem Kommentare selbst spricht er wiederholt davon. So gleich eingangs: „In quo interfuimus et aliquas de infrascriptis constitutionibus procuravimus“. Ebenso an anderen Stellen, die wir in anderem Zusammenhang kennen lernen werden.

Fassen wir zunächst die Promulgation der einzelnen Konstitutionen und deren chronologische Einreihung ins Auge, so bringt Duranti sehr interessante Angaben über die nach dem Konzil erfolgte Publikation einiger Konstitutionen. H. Finke hat zuletzt darauf hingewiesen, dass nach Gregors X. eigener Erklärung die eine oder andere der 31 Bestimmungen „post concilium Lugdunense“ erlassen worden sei, und wahrscheinlich zu machen gesucht, dass es die Konstitutionen „Licet canon“, „Nemo deinceps“ und „Ordinarii locorum“ gewesen seien. Zugleich konnte er durch einen glücklichen Fund als sicher herausstellen, dass die Konstitution „Fideli ac devota“ mit der bis dahin rätselhaften und verloren geglaubten Konstitution „Cum sacrosancta“ identisch und nach der Union in der Schlussitzung publiziert worden sei.²

Duranti erwähnt hievon nichts, er bezeugt aber, dass die drei schon erwähnten Konstitutionen sowie das Wahldekret „Ubi periculum“ nach dem Konzil publiziert worden seien, indem er zu den Worten „et post“ bemerkt:³ „Hoc ideo dicit, nam quaedam ex eis fuerunt post celebratum concilium promulgatae, videlicet illa de elect. c. ubi periculum et c. licet canon et c. nemo et illa de off. ord. c. ordinarii, et qui vidit, testimonium perhibet veritati“. Damit ist die Frage für die drei von Finke besprochenen ausdrücklich entschieden; ganz neu ist die Angabe Durantis, dass auch die berühmte Konstitution „Ubi periculum“⁴ erst nach dem Konzil erlassen worden sei. Nach den Angaben der *Brevis nota* bei Mansi hat Gregor X. dieses Wahldekret, nachdem er sich zuvor der Zustimmung der anwesenden Prälaten versichert hatte, gegen den Willen der Kardinäle durchgesetzt und in der fünften Sitzung verlesen lassen. Es stehen sich also hier zwei Aussagen gegenüber. Die Tatsache, dass der Papst in dieser Frage das Kardinalskollegium gegen sich hatte, spricht jedenfalls zu gunsten der Angaben Durantis. Vielleicht liesse

¹ l. c., 154.

² *Konzilienstudien zur Gesch. des 13. Jahrh.*, Münster (1891). Vgl. auch Kaltenbrunner, *Aktenstücke zur Gesch. des deutschen Reiches*, Wien, 1889, S. 65 (n. 56), Anm.

³ Fol. 1v.

⁴ Vgl. c. 2 m. c. 3 Ubi per. in VI de el., I, 6. — Hinschius, *KR.* I, 267 ff. — Hefele-Knöpfner, *KG.* VI², 146.

sich hiefür noch weiter anführen, dass das Wahldekret nachher durch Johann XXI. wieder aufgehoben wurde. Duranti äussert sich hierüber mit den Worten: „Haec constitutio revocata fuit, ut dicitur, per d. Hadrianum¹ papam et deinde per d. papam Iohannem, et hodie in curia pro revocata habetur“. Er selbst ist der Meinung, dass man sie besser nicht widerrufen hätte.²

Ebenso wie in diesem Punkte so erhalten wir auch in anderen durch Duranti neue Aufschlüsse, indem er bei einigen Konstitutionen direkt angibt, auf welche Veranlassung und unter welchen Umständen sie zustande gekommen sind.

Im Vordergrund steht hier die Modifikation der Bestimmung Klemens IV. über die Reservation der an der Kurie vakant werdenden Pfründen. Der Text (unter XXI: „de praebendis et dignitatibus“) lautet: „Statutum felicitis recordationis Clementis papae IV praedecessoris nostri de dignitatibus et beneficiis in curia Romana vacantibus nequaquam per alium, quam per Romanum pontificem conferendis, decrevimus taliter moderandum, ut ii, ad quos eorundem beneficiorum et dignitatum spectat collatio, statuto non obstante praedicto, demum post mensem a die, quod dignitates seu beneficia ipsa vacaverint numerandum, ea conferre valeant tantummodo per seipsos vel ipsis agentibus in remotis per suos vicarios generales in eorum dioecesibus existentes, quibus id canonice sit commissum“.³ Die Konstitution „Licet“ Klemens' IV. war bekanntlich die erste Reservation grösseren Stils, die dann unzweifelhaft zu denen der folgenden Zeit den weiteren Anstoss gegeben und jene Entwicklung in der Besetzung der kirchlichen Pfründen hervorgerufen hat, an der die letzten Jahrhunderte des ausgehenden Mittelalters krankten.⁴ Was hat Klemens IV. zu diesem Schritt veranlasst und wie kam Gregor X. dazu, sie wenigstens zu modifizieren, wenn auch nicht zu widerrufen? Klemens IV. kehrt in der Begründung kirchenrechtliche Gesichtspunkte hervor, insofern er betont, dass dem Papste das volle Verfügungsrecht bei Verleihung der kirchlichen Aemter und Pfründen zustände, und beruft sich noch besonders für sein Statut auf eine in diesem Punkte längst bestehende Gewohnheit. Dass diese Gewohnheit noch nicht sehr festgelegt war und was dann wirklich den Anstoss zu der Reservation selbst gegeben, erzählt kurz und klar Duranti in seinen Glossen zu der Konstitution 21 im Anschluss an die Worte: „Per se ipsos“, indem er hervorhebt (F. 74): „Non ergo per procuratores in curia existentes, et nota

¹ Fol. 5. Hadrian starb vor der Publikation des bereits abgefassten Dekrets.

² Fol. 6.

³ Mansi, l. c.

⁴ Vgl. hiezu Eubel, *Zum päpstl. Reservationswesen*, in *B. Q.-Schr.*, VIII (1894), S. 174. — Lux, *Constitutionum ap. de generali beneficiorum reservatione ... collectio* (Wratislaviae 1905).

quod ante constitutionem Clementis praelati habebant suos procuratores in curia, qui quam cito contingebat vacare aliquod beneficium ad eorum collationem spectans, illud conferebant et saepe d. papam in conferendo praeveniebant et sibi illudebant, propter quod ipse dominus Clemens motus fuit ad promulgandum constitutionem illam „licet“, sed quia constitutio illa fuit propter diuturnam Romanae ecclesiae vacationem post obitum ipsius d. Clementis valde preiudicialis, praelati in concilio Lugdunen. instantissime petierunt illam per d. Gregorium revocari, et ego ipse etiam hoc efficaciter procuravi, papa vero non revocavit, sed eam modificavit prout hic patet, quae modificatio, si bene consideretur, verbalis est potius quam realis“.

Aus diesem Berichte geht hervor, dass nicht finanzielle Gesichtspunkte den Papst Klemens IV. zu der Reservation veranlasst haben. Wir werden Duranti in diesem Punkte ebenso Glauben schenken müssen wie in dem anderen, wenn er uns erzählt, dass die Prälaten wegen der Misstände, die sich infolge der langen Sedisvakanz nach dem Tode Klemens IV. ergeben hätten, auf dem Konzil nachdrücklichst die Beseitigung dieser Verfügung verlangt hätten, und dass er selbst auf Widerruf hingearbeitet habe. Gregor X. hat sich, wie auch in der Frage des Wahldekrets, nicht beugen lassen, denn tatsächlich war die Modifikation der Konstitution „Licet“ in der angeführten Form, wie Duranti richtig hervorhebt, praktisch kaum von Bedeutung.

Etwas allgemein gehalten aber doch nicht ganz zu übersehen ist die Begründung, die Duranti zu der ihm sehr notwendig und wichtig erscheinenden Konstitution „Ut circa electiones“ anfügt:¹ „Nam ante presentem constitutionem passim in electionibus, postulationibus et provisionibus appellationes interponebantur et sic causae saepe immortales efficiebantur, ex quo multi indebite vexabantur et ecclesie plurimum gravabantur“.

Bei der 12. Konstitution weist er darauf hin, dass sie auf Verlangen der französischen und englischen Prälaten promulgiert worden sei: „Praesens constitutio fuit ad clamorem praelatorum Franciae et Angliae promulgata“, meint aber, dass wenig Nutzen daraus erwachsen sei und fügt dann erklärend bei: „Nota ergo quod regalia hic vocantur iura regi in quibusdam ecclesiis et monasteriis competentia, quia videlicet illis vacantibus rex sub praetextu custodiae facit fructus suos et etiam in quibusdam praebendas confert, sicut patet in quibusdam ecclesiis Franciae“.²

Auf französische Verhältnisse spielt er auch mit den Worten an: „Hic ergo tollitur consuetudo quorundam locorum Francie“.³

¹ Fol. 12v.

² Fol. 40v.

³ Vgl. auch fol. 67: Rex tamen Francie aliam constitutionem ad instar presentis edidit, quam per suum regimen dandam misit.

Die 27. Konstitution war zum Teil gegen die Florentiner Kaufleute gerichtet. Zu der Bestimmung, dass den Wucherern, auch wenn sie im Testamente unter ausdrücklicher Angabe der Quantität Genugtuung zu leisten versprochen hatten, das kirchliche Begräbnis zu verweigern sei, „donec . . . de usuris ipsis fuerit, prout patiuntur facultates eorum, plenarie satisfactum“ bemerkt Duranti: „Quod est contra Florentinos dicentes,¹ quod unus usurarius tantum et ultimus in tota una progenie condempnabitur, nam alii excusantur mandando usuras in morte restitui, etiam si non restituantur.²

Neben diesen Aufschlüssen über einzelne Konstitutionen enthält der Kommentar auch manche andere interessante Notizen.³ Besonders ausführlich verbreitet er sich im Anschluss an die 19. Konstitution über die Stellung der Advokaten und Prokuratoren an der Kurie und ihre Taxen und bezeichnet es als eine Gewohnheit der römischen Kurie „quae advocatis vel procuratoribus ab intestato illic decedentibus omnia eorum bona arripit“. ⁴ Auch sonst finden sich manche wertvolle Bemerkungen eingestreut.

Trotz seiner angesehenen Stellung an der Kurie und seinen nahen Beziehungen zum Papst selbst, den er in seinen Ausführungen zu der 24. Konstitution über die Prokurationen als häufig gehörten Zeugen seiner Auffassung anführt,⁵ scheut er sich nicht, seine Meinung offen und frei

¹ Fol. 92^v.

² Zu derselben Konstitution bringt er unter „Moderandum“ folgenden Fall (fol. 96^v): Sed pone quod aliquis Florentinus vel Senensis publicus fuit usurarius in Provincia vel in Francia vel in Anglia et de hoc est fama publica, demum moritur in civitate sua, quaeritur, quomodo tunc poterit moderari, cum nullus appareat, qui aliquid petat, resp. considerabitur quod in gl. sequenti dicitur. Quid ergo si arbitratus est, nullus tamen Provincialis vel Gallicus vel Anglicus appareat, qui aliquid petat. Resp. ex quo fama publica est eum fuisse publicum usurarium, ordinarius sive rector ex officio suo faciat sibi edi librum rationum illius et quas ibi extortas fore invenit, restitui faciat, et sic quandoque servari feci, poterit etiam super hoc informari per socios et discipulos et vicinos illius („Credetur“) — considerabitur, quanto tempore usuras extorsit et quantum habet nunc in bonis et quantum habebat, quando foenerari incepit . . . et utrum alias mercationes exercuit et si prospere sibi inde fortuna arrisit et utrum fuerit improbus exactor an fuerit curialis foenerator.

³ Fol. 76^v eine Erklärung des Wortes „avoher“: vulgare est Gallicorum; cum enim aliquis opprimebatur ab aliquibus nec poterat bene defendere, contra illos, advocabat regem vel principem, ut per eum ab aliorum oppressionibus tueretur et tali autem advocazione rex ille vel princeps dicebat sibi ius acquiri et se semper superiorem dominum esse in re propter quam advocatio facta erat.

⁴ Fol. 69.

⁵ Fol. 83 zu der Konst. „Exigit“ (24): et sic clausula illa „visitationis officio non impenso“ respicit precedentia ac sequentia, punitur ergo hic, qui procuraciones recipit in pecunia vel etiam aliis a locis non visitatis et haec fuit mens d. papae, prout saepe ab ipso audivi, licet littera ista confuse loquatur.

herauszusagen. Die Unionsbestrebungen der Griechen erscheinen ihm total aussichtslos, da nicht der Glaubenseifer sie geleitet habe, sondern Furcht und Verschlagenheit.¹ Die scharfen Verfügungen gegen die Wucherer in der 26. Konstitution, mögen sie Geistliche oder Laien sein, erkennt er an, meint aber: „Debuit a se ipso d. papa incipere et hanc constitutionem in sua curia facere observari, nam a capite ratio est reddenda“.² In der Tat ein hartes Wort gegen einen Gregor X., das der Autor wohl zu Lebzeiten des Papstes kaum ausgesprochen hätte.

Des Anteils Durantis an dem Zustandekommen der Beschlüsse des Konzils wurde schon im allgemeinen gedacht. Im einzelnen sei noch hervorgehoben, dass er nicht bloss seinen persönlichen Einfluss auf die Widerrufung der Reservation „Licet“ Klemens' IV. geltend gemacht hat, sondern sich auch als den Urheber der 9. Konstitution „Quamvis“, die über aussergerichtliche Appellationen bei Bischofswahlen an den päpstlichen Stuhl handelt, betrachtet. Er bemerkt nämlich hierzu: „Iuste ergo motus hanc constitutionem promulgari in Lugdun. concilio procuravi“.³ Dem entspricht eine ähnliche Notiz in seinem *Speculum* (I, de leg. § 4, n. 9): „satis habetur expresse in const. Gregorii X de el. quamvis, quae constitutio me procurante edita fuit in concilio Lugdunensi“.⁴

Sind es auch verhältnismässig nur wenige Nachrichten, die wir aus dem Kommentar des Spekulators entnehmen konnten, so erscheinen sie doch bei der Dürftigkeit der Ueberlieferung äusserst wertvoll. Es zeigt sich auch hier wieder, dass in der kirchenrechtlichen Literatur des 13. Jahrhunderts unter dem Wuste oft wertloser Interpretationen bisweilen köstliche Perlen für den Historiker verborgen liegen.

Ziemlich gleichzeitig mit Duranti, noch vor dem Jahre 1282, hat auch Johannes Garsias einen „commentarius in decretales Gregorii X“ geschrieben.⁵ In der Erlanger Handschrift wird diese Erklärung als „glossa ordinaria“ der Konstitutionen Gregors X. bezeichnet. Das Urteil Schultes, dass sie zwar breit aber vortrefflich sei, trifft nicht in jeder Hinsicht das Richtige. Jedenfalls lässt sich aus Garsias für die Geschichte des zweiten Lyoner Konzils und der Dekretalen Gregors X. nichts entnehmen, so wertvoll die rein kanonistische Erklärung des Glossators sonst sein mag.

E. Göller.

¹ Fol. 3v.

² Fol. 90v.

³ Fol. 32.

⁴ Schulte, I. c., S. 146.

⁵ Schulte, II, 160, § 38. — Zu den hier S. 161, Anm. 3, verzeichneten Hss. vgl. auch Cod. Vat. Palatin. lat. 62), f. 274–286: „Mag. Garsie apparatus decretalium novissimarum Gregorii X“.